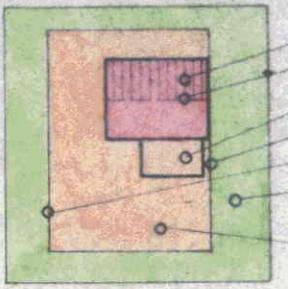


Es wird bescheinigt, daß die alten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Der Bebauungsplanentwurf ist als Grundlage für die zum Vollzug des Bundesbaugesetzes erforderlichen Maßnahmen geeignet (§ 8 Abs. 1 d. Bundesbaugesetzes).

Vervielfältigung nur zur Aufstellung von Bebauungsplänen erlaubt.

BEBAUUNGSPLAN
DER GEMEINDE
M 1:1000
KRUMBACH ERW. „AM KLINGEN“
FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG
ZUM INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Ordnungsschlüssel
006-31-07-3018-004-KU4 - 01



WOHNHAUS
FIRSTRICHTUNG
GARAGE
BAUGRENZE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES
MINDESTGRÖSSE DER
BAUGRUNDSTÜCKE

ZAHLE DER GESCHOSSE
SOWEIT DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE
ES ZULASSEN KANN DAS FREISTEHENDE
UNTERGESCHOSS ZU WOHNZWECKEN AUSGEBAUT WERDEN

OFFENE BAUWEISE

BAULICHE GESTALTUNG

BAUGEBIET	DACHNEIGUNG	DACHEINDECKUNG	DACHAUFBAUTEN
WA IO	18-32°	ZIEGELFARBE	NICHT ZULÄSSIG

Kreis Bergstraße
- Der Kreisschuß -

BAULICHE AUSNUTZUNG

ART DER NUTZUNG		MASSE DER NUTZUNG		
		ANZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ
WA	ALLGEM. WOHNGB.	I Talseits II	0.4	0.5
IO				

BEARBEITET:
(Steiner)
Baurat
AUFGESTELLT AM 11.3.1971 DURCH BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG

AUSLEGUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBauG. VOM 1.6.1971 BIS 1.7.1971

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 16.9.1971 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Genehmigt
am 25.1.1972
Az. VV 3 - 61 d 04/01
Dartstadt, den 25.1.1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM 24.2.72 BIS 27.3.1972
AUF DER BÜRGERMEISTEREI ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG ERFOLGTE AM 23.02.1972
DER PLAN IST SEIT 24.02.1972 RECHTSVERBINDLICH

GEMEINDE FORTH
BÜRGERMEISTER